

## Die neue Verpackungsverordnung – Eine Herausforderung für Industrie und Handel

**Stand: Januar 2009**

Zum 01.01.2009 trat die novellierte Verpackungsverordnung<sup>2</sup> (VerpackV) in Kraft. Im vorliegenden Beitrag werden die wichtigsten Neuerungen dargestellt und wichtige Konsequenzen für Hersteller und Händler aufgezeigt:

### **I. Ziele und Anwendungsbereich der neuen Verpackungsverordnung**

Ausdrückliches Ziel der VerpackV ist es „die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern“<sup>3</sup>. Zur Erreichung dieses Vorhabens soll zudem der „Wiederverwendung von Verpackungen, ihrer stofflichen Verwertung sowie anderen Formen der Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Verpackungsabfällen eingeräumt werden“<sup>4</sup>.

Ein wesentliches Anliegen des Verordnungsgebers ist die Bekämpfung von sogenannten Trittbrettfahrern, die in der Vergangenheit trotz fehlender Kostentragung von der Teilnahme am sogenannten Dualen System (beispielsweise der „Grüne Punkt“) profitieren. So heißt es in der Begründung zur Novellierung: „Auf der anderen Seite ist eine Zunahme der sog. Trittbrettfahrer zu beobachten, die die Kosten der Entsorgung ihrer Verpackungen den haushaltsnahen Erfassungssystemen oder den öffentlichrechtlichen Entsorgungsträgern aufbürden“<sup>5</sup>.

Um diesem Missstand abzuhelpfen, sieht die neue VerpackV eine generelle Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, vor.

### **II. Pflicht zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme von Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen**

Die Verpflichtung aus der novellierten Verpackungsverordnung trifft alle Hersteller und Vertreiber, die „mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, welche typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen“ (§ 6 Abs. 1 VerpackV).

Dem Endverbraucher im geläufigen Sinne sind hier insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. mit Tätigkeitsschwerpunkt im Medienrecht sowie im Umweltrecht  
Homepage: [www.fodera-legal.de](http://www.fodera-legal.de) E-Mail: [info@fodera-legal.de](mailto:info@fodera-legal.de)

<sup>2</sup> Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen zuletzt geändert durch deren  
5. Änderungsverordnung

<sup>3</sup> Vgl. § 1 Abs.1 VerpackV

<sup>4</sup> Vgl Fußnote 3

<sup>5</sup> Begründung zur Fünfte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung, BT-Drucksache 16/7954

Einrichtungen, Freiberufler und typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern und Museen, sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien und Raststätten gleichgestellt (vgl. §3 Abs.11 VerpackV).

### **1) Definition von „Verkaufsverpackungen“**

Die Verpackungsverordnung unterscheidet zwischen drei verschiedenen Arten von Verpackungen: Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Die Begriffe sind ein wenig missverständlich, da sie nicht Ihrer geläufigen Verwendung entsprechen. Eine Trennung wird voraussichtlich in den meisten Fällen der Praxis nicht unerhebliche Probleme bereiten.

#### **a) Legaldefinition**

Verkaufsverpackungen sind nach dem Wortlaut der Verordnung Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen, § 3 I Nr.2 VerpackV. Verkaufsverpackungen in diesem Sinne sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.

#### **b) Abgrenzung Transportverpackung / Verkaufsverpackung**

Transportverpackungen sind gemäß § 3 Abs.1 Ziff.4 VerpackV: Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen.

Berücksichtigt man den Sinn und Zweck der Verordnung und die darin zum Ausdruck kommenden Naturschutz-Gedanken, so sollte die Abgrenzung von Verkaufsverpackungen zu Transportverpackungen anhand der Anfallstelle erfolgen. Diese Anfallstelle entscheidet nämlich regelmäßig über das „ob“ und das „wie“ der Entsorgung. Der gemeine Verbraucher wird beispielsweise eine Verpackung in den meisten Fällen dem „normalen Straßenmüll“ zuführen, während der Händler oder Hersteller im Idealfall (schon aus Eigeninteresse) für eine ordnungsgemäße Verwertung sorgen wird.

Fällt demnach eine Verpackung regelmäßig beim Endverbraucher an, so handelt es sich um eine Verkaufsverpackung. Nur, wenn die Verpackung tatsächlich beim Händler verbleibt (etwa, weil dieser die Verpackung bei der Anlieferung wieder mitnimmt), ist sie als eine Transportverpackung i.S.d. Verordnung anzusehen.

### **2) Zwischenfazit**

Von Außen betrachtet, wird man in den meisten Zweifelsfällen wohl von Verkaufsverpackungen sprechen müssen, da der Sinn der Novellierung gerade die Verantwortung der Hersteller und Vertreiber herzustellen versucht. Eine genaue Abgrenzung wird jedoch oft schwierig, wenn nicht sogar unmöglich sein.

### **III. Rücknahme- und Verwertungspflicht:**

Nach § 4 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen nach deren Gebrauch zurückzunehmen. Dies kann, so der Wortlaut der Verordnung, auch bei der nächsten Anlieferung erfolgen. Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind anschließend einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Transportverpackungen,

die unmittelbar aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind (z.B. Kisten zum Transport von Großgeräten, wie Waschmaschinen, Kühlschränken u.ä., aus unbehandeltem Holz), ist die energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt.

### **III. Registrierungspflicht:**

Grundsätzlich werden Hersteller bzw. Händler nicht gezwungen, sich einem Entsorger anzuschließen, allerdings dürfen Sie keine Verpackungen (inkl. Füllmaterial etc.) mehr verwenden, die nicht bei einem solchen flächendeckenden Rücknahmesystem registriert sind.

#### **1) Selbstentsorgermodelle weiterhin erwünscht**

Wenn Unternehmen eine Selbstentsorgung sicherstellen können, so müssen sie sich keinem Entsorger anschließen<sup>6</sup>.

Die Pflicht zur Registrierung trifft im Übrigen nur diejenigen Vertreiber und Händler, die Verkaufsverpackungen erstmals in den Verkehr bringen.

#### **2) Konsequenzen der unterbliebenen Registrierung:**

Wenn Verpackungen versendet werden, die nicht registriert sind, so muss das versendende Unternehmen mit folgenden Konsequenzen rechnen:

Zum einen muss es mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen rechnen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof bereits in einem Urteil vom 29.06.2006, festgestellt, dass ein Verstoß gegen § 6 Verpackungsverordnung wettbewerbswidrig im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG ist<sup>7</sup>.

Zum anderen drohen ihm teilweise heftige Bußgelder: Nach § 15 Nr. 4 und 7 der Verpackungsverordnung handelt derjenige ordnungswidrig im Sinne des § 61 I Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 I 1 Verpackungsverordnung nicht an einem flächendeckenden Rücknahmesystem beteiligt bzw. entgegen § 6 I 3 eine Verkaufsverpackung an Endverbraucher abgibt. Nach § 61 III Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz kann eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, und zwar pro entdecktem Verstoß.

### **IV. Folgen für Hersteller und Händler in der täglichen Praxis.**

#### **1) Hinweise zur Rückgabe von Verpackungen**

Der bislang geläufige Hinweis, wonach der Kunde die Möglichkeit habe, die Verpackung an den Händler zurückzuschicken, wird ab dem 01.01.2009 wirkungslos. Vielmehr muss nunmehr gewährleistet sein, dass derjenige, der die Verpackung erstmalig in Verkehr bringt einem flächendeckenden Entsorgungssystem angeschlossen ist.

#### **2) Kennzeichnung von Verpackungen**

Eine Kennzeichnung der Verpackung, wie zum Beispiel durch den Grünen Punkt ist nicht erforderlich. Es besteht keinerlei Verpflichtung die Ware dahingehend zu kennzeichnen, dass der Händler oder der Hersteller einem Entsorgungssystem angeschlossen ist.

---

<sup>6</sup> vgl. § 6 Abs.1 S.1 und Abs.2; zur Möglichkeit der Beibehaltung von funktionierenden Selbstentsorgermodellen auch zukünftig zu erhalten siehe Begründung zu § 6 Abs.2, BT-Drucksache 16/7954

<sup>7</sup>Urteil vom 29.06.2006 AZ I ZR 172/03 sowie I ZR 171/03

### **3) Wiederverwendung von Alt-Verpackungen**

Bei der Verwendung von gebrauchten Verpackungen kann ein Händler anhand der Verpackung nicht beurteilen, ob er diese ohne Bedenken benutzen kann oder ob er sich selbst einem Entsorgungssystem anschließen muss. Dies ist Folge der fehlenden Kennzeichnungspflicht nach der neuen VerpackV. Die Benutzung von Alt-Verpackungen ist folglich mit erheblichem Risiko behaftet.

### **4) Vertrieb von Importware**

Bei dem Vertrieb von Importware aus dem Ausland ist jeder Händler dazu verpflichtet, sich selbst einem Entsorgungssystem anzuschließen, da importierte Ware sich regelmäßig in Verkaufsverpackungen befindet, die in Deutschland nicht Teil eines Entsorgungssystems sind.

#### **Empfehlung:**

Die Rechtslage ist bedauerlicherweise aufgrund des unklaren Wortlautes der Definitionen aus § 3 Abs. 1 VerpackV in vielen Fällen unsicher. Auch eröffnet die Verordnung viel Raum für sogenannte Grauzonen.

Entscheidendes Kriterium dürfte wie bereits dargelegt die "Anfallstelle" sein. Daher sollte jeder Hersteller dafür Sorge Tragen, dass Verpackungen nicht bei dem Endkunden bzw. dem Endverbraucher und gleichgestellten Einrichtungen (Hotels, Gaststätten, Freiberufler usw.) anfallen. Zu diesem Zweck sollten zunächst sämtliche vertragliche Vereinbarungen daraufhin überprüft werden, ob diese eine Regelung über die Art und Weise der Entsorgung treffen. Für diese Fälle muss sich ein Hersteller, nach hiesiger Auffassung, grundsätzlich nicht bei einem Dualen System registrieren lassen (zumindest solange nachweislich keine Verpackungen bei dem Endverbraucher anfallen). Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen trotz vertraglich geregelter Entsorgung einzelne Geräte inklusive Verpackung einen Endverbraucher erreichen und bei diesem anfallen. Daher sollten sich Hersteller einem Dualen System anschließen die zu erwartenden Anfallmenge im Wege der Schätzung ermitteln.

Anmerkung: Gem. § 16 Abs. 2 VerpackV sind Verpackungen aus biologisch abbaubaren Werkstoffen von den §§ 5, 6 VerpackV bis zum 31.12.2012 ausgenommen. Das eröffnet Unternehmen, die sich für diese unkonventionelle Verpackungsart entscheiden eine Möglichkeit sich den strengen Regelungen entziehen zu können\*.

\*(Der gesamte Beitrag gibt lediglich die Auffassung des Autors wieder und kann nicht als Ersatz einer individuellen Rechtsberatung dienen. Der Autor übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Ausführungen, insbesondere hinsichtlich Rechtsprechung und ausgesprochene Empfehlungen.)